



Brüssel, den 3.2.2020
C(2020) 639 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.2.2020

**zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums des Saarlands (Deutschland) für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
CCI 2014DE06RDRP018**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.2.2020

zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums des Saarlands (Deutschland) für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums CCI 2014DE06RDRP018

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005¹, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums des Saarlandes für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Programmplanungszeitraum 2014–2020 wurde mit dem Durchführungsbeschluss C(2015) 3484 der Kommission vom 26. Mai 2015 genehmigt und zuletzt mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 8230 der Kommission vom 29. November 2018 geändert.
- (2) Am 5. Dezember 2019 stellte Deutschland bei der Kommission einen Antrag auf Genehmigung einer Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums des Saarlands gemäß Artikel 11 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Deutschland legte am 28. Januar 2020 eine überarbeitete Fassung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums vor.
- (3) Die Kommission hat den Antrag auf Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013² bewertet und keine Anmerkungen vorgebracht.
- (4) Die zuständigen deutschen Behörden haben den Änderungsantrag im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 4 Absatz 1 der

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission³ ordnungsgemäß begründet und belegt.

- (5) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die vorgeschlagene Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und mit der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland, genehmigt durch den Durchführungsbeschluss C(2014) 3355 der Kommission vom 22. Mai 2014 und zuletzt geändert mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 9216 der Kommission vom 8. Januar 2020, im Einklang steht.
- (6) Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte daher genehmigt werden.
- (7) Dieser Beschluss umfasst nicht die noch nicht genehmigten staatlichen Beihilfen im Sinne der Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums des Saarlands (Deutschland), deren endgültige Fassung der Kommission am 28. Januar 2020 vorgelegt wurde, wird genehmigt.

Artikel 2

Ausgaben, die infolge der Programmänderung förderfähig werden, kommen mit Wirkung vom 5. Dezember 2019 für eine Unterstützung in Betracht.

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 3.2.2020

Für die Kommission

María Ángeles BENÍTEZ SALAS

Generaldirektorin m.d.W.d.G.b.

Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION